

23.09.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels

A. Zielsetzung

Aufhebung der Befristung in der zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Eilverordnung.

Nationale Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Begünstigten bei der Einsichtnahme in die betreffenden kaufmännischen Unterlagen zur Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

B. Lösung

Erlaß einer Änderungsverordnung zur dauerhaften bundeseinheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund durch Übertragung der Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (§ 2) voraussichtlich keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Die Länder und Gemeinden sind durch die Ausführung dieser Verordnung nicht betroffen, so daß ihnen keine Kosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Kosten, außer den Kosten für die Programmerstellung im Falle einer Antragstellung. Diese werden jedoch durch die ihnen zufließenden Gemeinschaftsmittel kompensiert. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

23.09.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 621 06 - BI 2/97

Bonn, den 23. September 1997

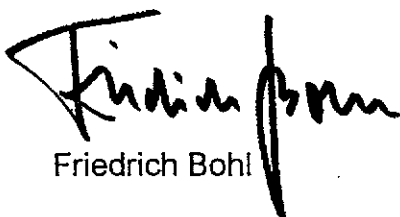
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des
Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des
Blumenhandels

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von
Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des
Blumenhandels**

Vom 1997

Auf Grund des § 15 Satz 1 und der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 des
Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den
Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des
Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels vom 8. Juli 1997 (BGBl. I S.
1686) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

In der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates wird die Schaffung eines Absatzförderungsprogramms für lebende Pflanzen des Blumenhandels vorgesehen. Die Verordnung (EG) Nr. 832/97 der Kommission enthält die erforderlichen Durchführungsvorschriften hierzu.

Mit einer bis zum 30. November 1997 geltenden Eilverordnung wurden die nationale Zuständigkeit sowie Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten festgelegt.

Mit der vorliegenden Verordnung soll unter Beteiligung des Bundesrates die Befristung aufgehoben werden.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Der betroffenen Wirtschaft entstehen ebenfalls keine Kosten außer den Kosten für die Programmerstellung im Falle einer Antragstellung. Diese werden jedoch durch die ihnen zufließenden Gemeinschaftsmittel kompensiert. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften der vorliegenden Verordnung

1. Durch Artikel 1 wird die Befristung aufgehoben.
2. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

C. Zu den einzelnen Vorschriften der zu ändernden Verordnung

1. Durch § 1 wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung festgelegt.
2. In § 2 wird die Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die bereits jetzt für verschiedene andere Absatzförderungsmaßnahmen, z.B. für Äpfel und Zitrusfrüchte, zuständig ist, übertragen.

3. Die §§ 3 bis 5 enthalten die üblichen Vorschriften über
 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen (§ 3)
 - Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 4)
 - Anwendung der Vorschriften auf Verpflichtete (§ 5)für die Begünstigten und von diesen eingeschaltete Vertragspartner (Verpflichtete), die zur Überwachung der geförderten Maßnahmen erforderlich sind.

4. In § 6 wird das Inkrafttreten auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.